

Begründung:

Gem. § 13 Abs. 5 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) richtet sich das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 71 Abs. 2, 5 und 10 des NKomVG (grds. Haare/Niemeyer-Verfahren – Die Regelungen über das Grund- und Vorausmandat finden für den Verwaltungsrat der Sparkasse keine Anwendung).

Da dieses Verfahren keine Aussage über die Reihenfolge der Entsendung trifft, sondern nur die Anzahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze berechnet werden kann, wird als abweichender Verfahrensbeschluss auf das Verfahren nach d'Hondt (§ 71 Abs. 8 NKomVG) zurückgegriffen. Somit ist eine Reihenfolge in der Besetzung der 3 Ratsvertreter und der 4 Bürgervertreter gewährleistet (vgl. Vorlagen-Nr. 17/0028).

Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit gemäß § 71 Absatz 10 NKomVG erforderlich.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.